

BVGer E-5993/2024 vom 28. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5993_2024

FR: TAF E-5993/2024 du 28 novembre 2024

IT: TAF E-5993/2024 del 28 novembre 2024

Regeste

Datenschutz

Erwägungen

E. 6

DSG; Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem [ZEMIS-Verordnung, SR 142.513]), dass das Bundesverwaltungsgericht damit gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. b VwVG i.V.m. Art. 31 VGG zuständige Beschwerdeinstanz gegen entsprechende vorinstanzliche Verfügungen (Art. 5 VwVG) ist, zumal keine Ausnahme gemäss Art. 32 VGG vorliegt, dass der Beschwerdeführer als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG), dass vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet wurde (Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario), dass, soweit der Beschwerdeführer mittels einer vorsorglichen Massnahme (Art. 56 VwVG) die vorläufige Rückgängigmachung des Eintrages im ZEMIS beantragt, mit Blick auf die diesbezüglich vorzunehmende Güterabwägung festzuhalten ist, dass den datenschutz- beziehungsweise persönlichkeitsrechtlichen Anliegen des Beschwerdeführers mit dem

E-5993/2024 Seite 4 Anbringen des Bestreitungsvermerks für die Dauer des hängigen ZEMIS- Beschwerdeverfahrens bereits genügend Rechnung getragen ist, weshalb der Antrag abzuweisen ist, dass im Übrigen mit dem Asylverfahren in Zusammenhang stehende Anordnungen über Unterkunft, Betreuung von Asylsuchenden sowie prioritäre Behandlung des Asylgesuchs nicht Gegenstand des vorliegenden datenschutzrechtlichen Verfahrens bilden und diese in einem separaten Verfahren zu klären wären, dass insbesondere der Entzug von Ansprüchen Minderjähriger bei der Prüfung der Anordnung vorsorglicher Massnahmen im Rahmen eines das Datenschutzrecht beschlagenden ZEMIS-Verfahrens nicht massgeblich ist, dass im Rahmen eines Berichtigungsverfahrens betreffend Einträge mit Bestreitungsvermerk in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse die Frage zu klären ist, welche der umstrittenen Personenangaben die wahrscheinlicheren sind (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.4), dass Asylsuchende verpflichtet sind, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und insbesondere ihre Identität offenzulegen haben (Art. 8 Abs. 1 Bst. a und b AsylG), wobei amtliche Dokumente ausländischer Staaten, deren Zweck es ist, die Identität ihres Inhabers nachzuweisen, nicht als öffentliche Urkunden im Sinne von Art. 9 ZGB gelten, weshalb ihnen nicht ohne Weiteres ein erhöhter Beweiswert zukommt und sie wie andere Urkunden einer freien Beweiswürdigung zu unterziehen sind (Urteil des BVGer E-3958/2022 vom 24. Oktober 2022 E. 4.4 m.w.H.), dass der Beschwerdeführer angab, eine Geburtsurkunde zu besitzen und deren Nachreichung in Aussicht stellte, jedoch im Verlauf des Asylverfahrens weder diese noch andere Identitätsdokumente einreichte

(vgl. SEM- Akten 24/3 S. 2; 18/11 F1.06; 27/15 F12 f.), dass mit der Vorinstanz festzustellen ist, dass die Angaben und das Aus- sageverhalten des Beschwerdeführers zu seinem Alter inkohärent ausge- fallen sind, zumal er zwar das Jahr seiner Einschulung kannte, jedoch nicht wusste, welches Alter er damals hatte; dass das Alter zum Zeitpunkt seiner Ausreise im Widerspruch steht zum Alter bei Schulabschluss; und dass er schliesslich den Altersunterschied zu seinen jüngeren Geschwistern nicht nennen konnte (vgl. SEM-Akte A18/11 F1.17.04, F3.01, F5.01),

E-5993/2024 Seite 5 dass er zudem auf dem selbständig auszufüllenden Personalienblatt des SEM andere Angaben zu seinem Geburtsdatum gemacht hat als jene, mit denen er in Italien registriert worden war, und er diesen Widerspruch auch im Rahmen des rechtlichen Gehörs nicht aufzulösen vermochte (vgl. SEM- Akten 18/11 F2.06; 23/5; 24/3), dass das vom SEM in Auftrag gegebene Altersgutachten vom (...) 2024 festhält, in der Gesamtbetrachtung ergebe sich beim Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Untersuchung am (...) 2024 ein durchschnittliches Alter – je nach Untersuchungsmethode – von 18.5 bis 22.9 Jahren und ein Min- destalter von 17.4 Jahren, womit das vom Beschwerdeführer angegebene Geburtsdatum (chronologisches Lebensalter im Zeitpunkt des Gutachtens von 16 Jahren und 1 Monat) unterhalb der Ergebnisse der Altersschätzung liege, dass sich das vorliegende Gutachten nach Auffassung des Gerichts als schlüssig und widerspruchsfrei erweist und das Gericht keinen Anlass hat, die Befunde der Experten und Expertinnen der Rechtsmedizin, welche ge- mäss Gutachten nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft erhoben wor- den sind, anzuzweifeln (vgl. Urteil des BVGer E-887/2024 vom 16. Februar 2024 E. 7.3 m.w.H), dass somit das SEM richtigerweise feststellte, dass das vom Beschwerde- führer vorgebrachte Geburtsdatum gemäss dem Altersgutachten vom (...) 2024 aufgrund der wissenschaftlichen Studienlage nicht zutreffen kann, dass bei dieser Ausgangslage insgesamt nicht davon ausgegangen wer- den kann, das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Geburtsdatum sei das wahrscheinlichere, dass vielmehr das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Geburtsda- tum eine zu grosse Abweichung von den Ergebnissen des Altersgutach- tens darstellt und somit das vom SEM – gestützt auf das wissenschaftliche Gutachten – im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum vom (...) das wahr- scheinlichere ist und deshalb unverändert und weiterhin mit einem Bestrei- tungsvermerk zu belassen ist, dass die Vorinstanz durch den von ihr vorgenommenen Eintrag im ZEMIS Bundesrecht nicht verletzt hat, dass die Beschwerde abzuweisen ist,

E-5993/2024 Seite 6 dass der Beschwerdeführer die Gewährung der unentgeltlichen Prozess- führung sowie die amtliche Rechtsverbeiständung beantragt, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, dass die Begehren als aussichtslos zu gelten haben und damit eine der kumulativ zu erfüllen- den Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessfüh- rung nicht gegeben ist, weshalb das entsprechende Gesuch abzuweisen ist (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG), dass damit auch das Gesuch um amtliche Rechtsverbeiständung abzuwei- sen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten dem Beschwerdefüh- rer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und praxisgemäss auf insgesamt Fr. 500.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungs- gericht [VGKE; SR 173.320.2]), dass das Gesuch um Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.